



Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm vom 24. Februar 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 u. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl.S. 1 ff)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 18.02.2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm vom 29. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 vom 01.07.2009, Seite 126 – 133) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Bewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Abs. 1 sowie die Ausschlussfristen nach Abs. 3 entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Bewerbernummer gegenüber der Universität schriftlich anwaltlich zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Zulassungsanträge, für welche die in Satz 2 geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht wirksam gestellt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Ulm, 24. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident